



Korschenbroich

Stadt. Land. Heimat.

**Zuständigkeitsordnung der Stadt
Korschenbroich**

vom 29.11.2019

Präambel

Der Rat der Stadt Korschenbroich hat aufgrund des § 41 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), und des § 11 der Hauptsatzung der Stadt Korschenbroich am 28.11.2019 folgende Zuständigkeitsordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Rat der Stadt Korschenbroich überträgt den nach § 57 GO NRW gebildeten Ausschüssen die in den nachfolgenden Paragraphen genannten Zuständigkeiten und Entscheidungsbefugnisse.
- (2) In Angelegenheiten, in denen der Hauptausschuss oder der Rat zu entscheiden haben, obliegt den Ausschüssen die Beratung und Erarbeitung eines Beschlussvorschlages.
- (3) Der Rat behält sich das Rücknahmerecht der übertragenen Angelegenheiten im Einzelfall vor.
- (4) Sind den Ausschüssen Entscheidungsbefugnisse übertragen, treten diese Ausschüsse insoweit hinsichtlich des dem Rat nach § 41 Abs. 3 GO NRW zustehenden Rückholrechts an die Stelle des Rates.
- (5) Der Bürgermeister / Die Bürgermeisterin ist berechtigt, gegen die Entscheidung eines Fachausschusses die endgültige Entscheidung des Hauptausschusses herbeizuführen.

§ 2 Hauptausschuss, zugleich Finanz- und Beschwerdeausschuss

- (1) Der Hauptausschuss hat die Arbeiten aller Ausschüsse aufeinander abzustimmen (§ 59 Abs.1 GO NRW). Er entscheidet in den Fällen, in denen mehrere Ausschüsse entscheidungsberechtigt sind und das für die Entscheidung erforderliche Einvernehmen zwischen diesen Ausschüssen nicht hergestellt werden kann.
- (2) Der Hauptausschuss ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht einem besonderen Ausschuss oder dem Bürgermeister / der Bürgermeisterin zugewiesen sind oder in die ausschließliche Zuständigkeit des Rates fallen.
- (3) Dem Hauptausschuss obliegt die Vorbereitung aller im Rat zu beschließenden Angelegenheiten, soweit in dieser Zuständigkeitsordnung keine andere Regelung getroffen ist.
- (4) Der Hauptausschuss berät und gibt dem Rat insbesondere Vorschläge
 - a) für gemeindliche Satzungen;
 - b) für Entscheidungen für Bedienstete in Führungsfunktionen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines Bediensteten zur Stadt verändern

- oder begründen, im Einvernehmen mit dem Bürgermeister, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist;
- c) für den Stellenplan.
- (5) Der Hauptausschuss entscheidet insbesondere über
- a) die Planung von Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung (§ 61 GO NRW);
 - b) Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls eine Einberufung des Rates nicht rechtzeitig möglich ist (§ 60 Abs. 1 Satz 1 GO NRW);
 - c) Anträge eines Ratsmitgliedes oder des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin, sofern Zweifel darüber bestehen, ob eine Angelegenheit zur Zuständigkeit des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin gehört;
 - d) den Antrag des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin, wenn ein Ausschuss nach § 1 Abs. 4 vom Rückholrecht nach § 41 Abs. 3 GO NRW Gebrauch gemacht hat und er / sie hierzu den Hauptausschuss anruft;
 - e) die Stundung von Geldforderungen der Stadt bei Beträgen über 10.000,00 Euro oder wenn die Dauer der Stundung 4 Jahre und mehr beträgt;
 - f) den Erlass von Geldforderungen der Stadt bei Beträgen über 15.000,00 Euro aus Billigkeitsgründen;
 - g) die Niederschlagung von Geldforderungen der Stadt bei Beträgen über 10.000,00 Euro vorbehaltlich der späteren Geltendmachung;
 - h) die Zugehörigkeit der Stadt zu Verbänden und Organisationen;
 - i) die Bestimmungen bezüglich der Ehrung von Altersehen und Altersjubilaren / Altersjubilaren;
 - j) die Durchführung von Veranstaltungen von besonderer Bedeutung;
 - k) Dienstreisen von Rats- und Ausschussmitgliedern
 - l) Angelegenheiten des demographischen Wandels.
- (6) Der Hauptausschuss nimmt die Aufgaben des Finanzausschusses wahr, § 57 GO NRW und § 10 Abs. 2 Hauptsatzung der Stadt Korschenbroich.
- (7) Der Hauptausschuss ist für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden im Sinne des § 24 GO NRW und des § 7 der Hauptsatzung der Stadt Korschenbroich zuständig.
- a) Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt Korschenbroich fallen.
 - b) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Korschenbroich fallen, sind vom Bürgermeister / von der Bürgermeisterin an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Antragsteller / die Antragstellerin ist hierüber zu unterrichten.
 - c) Eingaben, die weder Anregungen oder Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.), sind ohne Beratung vom Bürgermeister / von der Bürgermeisterin zurückzugeben.

- d) Der Hauptausschuss hat die Anregungen und Beschwerden inhaltlich zu prüfen. Danach überweist er sie an die zur Entscheidung berechnigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechnigte Stelle nicht gebunden ist.
- e) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2, 3 GO NRW) bleibt unberührt.
- f) Von einer Prüfung von Anregungen und Beschwerden soll abgesehen werden, wenn
 - der Inhalt einen Straftatbestand erfüllt,
 - gegenüber bereits geprüften Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvbringen vorliegt.
- g) Der Antragsteller / Die Antragstellerin ist über die Stellungnahme des Hauptausschusses durch den Bürgermeister / die Bürgermeisterin zu unterrichten.
- h) Falls erforderlich, kann der Antragsteller / die Antragstellerin im Hauptausschuss gehört werden.

§ 3

Rechnungsprüfungsausschuss

Dem Rechnungsprüfungsausschuss obliegen die gesetzlichen Aufgaben nach der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen, insbesondere die Prüfung des Jahresabschlusses, die Prüfung des Gesamtabchlusses und die Prüfung der zum 01. Januar 2008 aufzustellenden Eröffnungsbilanz (§ 59 Absatz 3 Satz 1 und § 92 Absatz 5 Satz 1 GO NRW).

Er bedient sich hierbei der örtlichen Rechnungsprüfung.

Der Rechnungsprüfungsausschuss kann im Rahmen seiner gesetzlichen Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung Aufträge zur Prüfung erteilen.

§ 4

Wahlprüfungsausschuss

Der Wahlprüfungsausschuss entscheidet über die ihm durch das Kommunalwahlgesetz übertragenen Aufgaben.

§ 5

Wahlausschuss

Der Wahlausschuss entscheidet über die ihm durch das Kommunalwahlgesetz übertragenen Aufgaben.

§ 6

Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport

- (1) Der Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport berät und gibt dem Rat und den anderen Fachausschüssen insbesondere Vorschläge / Empfehlungen zur / zu / zum

1. im Bereich Bildung
 - a) Schulentwicklung und Schulorganisation der Stadt;
 - b) Errichtung, Änderung und Auflösung städtischer Schulen;
 - c) Planung von Schulneu- und -umbauten einschließlich Einrichtung;
 - d) Planung von Sportanlagen für den Schulsport;
 - e) Zustimmung hinsichtlich der Bestellung einer Schulleiterin / eines Schulleiters an Schulen gemäß § 61 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW – SchulG);
 - f) Festsetzung der Elternbeiträge für die Offene Ganztagschule.
 2. im Bereich Jugend und Sport
 - a) Planung, Ausbau und Errichtung von Sportplätzen, Sporthallen, Schulen, Turnhallen und Bädern;
 - b) Sportstättenentwicklungsplanung im Rahmen der Stadtentwicklung;
 - c) Festsetzung der Bädereintrittspreise.
- (2) Der Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport entscheidet im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel über
1. im Bereich Bildung
 - a) den Raumbedarf von Schulbauvorhaben
 - b) Angelegenheiten der Kindertageseinrichtungen
 2. im Bereich Jugend und Sport
 - a) die Gewährung von Zuschüssen im Bereich der Jugendpflege;
 - b) die Gewährung von Zuschüssen an die Sportvereine;
 - c) Richtlinien für die Sportförderung;
 - d) Fragen der Sportlerehrung / Sportlerinnenehrung;
 - e) die Öffnungszeiten des Hallenbades;
 - f) den Ausbaubedarf für die Einrichtung und Erweiterung städtischer Sportstätten;
 - g) Durchführung von Wettbewerben, Sportveranstaltungen.

§ 7

Ausschuss für Kultur, Familie, Soziales und Senioren

- (1) Der Ausschuss für Kultur, Familie, Soziales und Senioren berät den Rat, die übrigen Fachausschüsse sowie sonstige Institutionen und unterbreitet ihnen Vorschläge in folgenden Angelegenheiten
- a) Bauplanung und Bauvorhaben für Kultureinrichtungen
 - b) Erwachsenenbildung (Volkshochschule, Bildungswerk etc.)
 - c) Musikalische Erziehung (Kreisjugendmusikschule etc.)

- d) zur Bauplanung und Ausstattung von sozialen Einrichtungen
 - e) in Angelegenheiten des Gesundheitswesens
- (2) Der Ausschuss für Kultur, Familie, Soziales und Senioren entscheidet im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, insbesondere über:
- 1. im Bereich Kultur
 - a) das Kulturprogramm der Stadt;
 - b) - die Festsetzung der Zuschusssätze für kulturelle Veranstaltungen der Vereine
- die Gewährung von Zuschüssen an die in der Kulturarbeit tätigen Verbände und Vereine und sonstigen Einrichtungen;
 - c) Maßnahmen zur Pflege von Volksbräuchen und Brauchtumsveranstaltungen;
 - d) Förderung von Kunst und Wissenschaft durch Talentförderung, Wettbewerbe, Ausstellungen, Vergabe von Kultur- und Kunstpreisen;
 - e) Förderung der Erwachsenen- und Seniorenbildung / Seniorinnenbildung;
 - f) Förderung kultureller Beziehungen zu anderen Städten und Gemeinden;
 - g) den Raumbedarf von kulturellen Einrichtungen;
 - h) langfristige Verträge mit kulturellen Vereinigungen oder Einrichtungen;
 - i) das Archivwesen der Stadt.
 - 2. im Bereich Familie, Soziales und Senioren

(über den Rahmen des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) - Sozialhilfe hinausgehend)

 - a) die Gewährung von Zuschüssen im sozialen Bereich und Gesundheitswesen;
 - b) den Raumbedarf für soziale Einrichtungen;
 - c) die Durchführung von Maßnahmen im Bereich der Alten-, Familien-, Ausländer- / Ausländerinnen- und Obdachlosenfürsorge sowie der Behindertenfürsorge;
 - d) Vergünstigungen für die Inanspruchnahme städtischer Einrichtungen;
 - e) Seniorenangelegenheiten
 - f) Richtlinien für den Bereich „Soziales“
- (3) Der Ausschuss für Kultur, Familie, Soziales und Senioren entscheidet über die Namensgebung von Straßen in der Stadt Korschenbroich.

§ 8 Ausschuss für Bau und Verkehr

- (1) Der Ausschuss für Bau und Verkehr berät und gibt dem Rat und den anderen Fachausschüssen insbesondere Vorschläge
- a) für die Beratung aller städtischen Baumaßnahmen, auch in den Fällen, in denen Fachausschüsse entsprechende Vorschläge ausgearbeitet haben. Das Ergebnis der Beratung wird unmittelbar an den Rat weitergegeben;

- b) als Empfehlungen an den Rat zu den Ausbauprogrammen des Hoch- und Tiefbaues;
 - c) für Grundsatzangelegenheiten des Friedhofswesens.
- (2) Der Ausschuss für Bau und Verkehr entscheidet im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel über
- a) die Ausbauplanung von Hoch- und Tiefbauten sowie aller innerstädtischen Anlagen;
 - b) Wertverbesserungen oder Unterhaltungsarbeiten städtischer Objekte, soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt;
 - c) örtliche Verkehrsregelungen, soweit es sich nicht um Fälle der ausschließlichen Zuständigkeit der Straßenverkehrsbehörde gemäß § 44 Abs. 1 Satz 1 der Straßenverkehrsordnung handelt;
 - d) Linienführung des öffentlichen Personen-nahverkehrs;
 - e) den Abschluss von Erschließungsverträgen;
 - f) die Widmung, Einziehung und Umstufung von Straßen;
 - g) die Abgabe von Stellungnahmen zu den Planungen Dritter;
 - h) Auswertung des jährlichen Energieberichts und Entwicklung von Vorschlägen energetischer Unterhaltungsmaßnahmen sowie von Möglichkeiten der Verbrauchsoptimierung;
 - i) Angelegenheiten des Friedhofswesens.
- (3) Von der Zuständigkeit des Ausschusses für Bau und Verkehr bleiben die dem Betriebsausschuss für den Städtischen Entsorgungsbetrieb Korschenbroich gemäß Eigenbetriebsverordnung und der Betriebssatzung des Eigenbetriebes obliegenden Aufgaben ausgenommen.

§ 9

Ausschuss für Stadtentwicklung, Planung und Denkmalpflege

- (1) Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Planung und Denkmalpflege berät und gibt dem Rat und den anderen Fachausschüssen insbesondere Vorschläge für
- a) die abschließende Abwägung der in den Bauleitplanverfahren gemäß Baugesetzbuch eingegangenen Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange und aus der Öffentlichkeit;
 - b) den das Verfahren abschließenden Feststellungsbeschluss bei Flächennutzungsplänen bzw. Satzungsbeschluss bei Bebauungsplänen sowie alle Planungen, die das Stadtgebiet Korschenbroich betreffen und von besonderer Bedeutung sind;
 - c) Landschaftsplanungen;
 - d) Beratung überörtlicher und raumbedeutsamer Planungen; Die Ergebnisse der Beratungen leitet der Ausschuss für Stadtentwicklung und Planung dem Rat unmittelbar zu.
 - e) Generalverkehrsplanung; Stellungnahmen zu überörtlicher Verkehrsplanung.
- (2) Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Planung und Denkmalpflege entscheidet über

- a) alle Planungen, die in die Planungshoheit der Stadt Korschenbroich fallen mit Ausnahme der abschließenden Abwägung der in den Bauleitplanverfahren gemäß Baugesetzbuch eingegangenen Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange und aus der Öffentlichkeit sowie den das Verfahren abschließenden Feststellungsbeschluss bei Flächennutzungsplänen bzw. des Satzungsbeschlusses bei Bebauungsplänen;
 - b) den Abschluss von Verträgen gemäß §§ 11 und 12 BauGB, soweit es sich nicht um Baulandmanagementverträge handelt;
 - c) Ausnahmen von der Veränderungssperre im Sinne des § 14 Abs. 2 BauGB anstelle der Baugenehmigungsbehörde;
 - d) alle Befreiungen nach § 31 Baugesetzbuch bei Bebauungsplänen, die innerhalb von drei Jahren vor Antragsstellung der Befreiung rechtskräftig geworden sind, sowie über Befreiungen mit den im Folgenden aufgeführten Tatbeständen bei Bebauungsplänen, die länger als drei Jahre vor Antragsstellung der Befreiung rechtskräftig sind:
 - Überschreitung der Zahl der Vollgeschosse um mehr als ein Geschoss
 - Überschreitung der festgesetzten Trauf- und Firsthöhe
 - Nicht-Einhaltung von Baulinien oder Überschreitung der Baugrenzen bzw. der festgesetzten Garagenstandorte um mehr als 2 m, im Falle von Terrassenüberdachungen und Wintergärten um mehr als 4 m
 - Überschreitung von Grundflächenzahl (GRZ), Geschossflächenzahl (GFZ) und / oder Baumassenzahl (BMZ) Städtebaulich relevante Abweichungen von gestalterischen Festsetzungen
 - Unterbrechung von festgesetzten durchgängigen Pflanzstreifen bzw. Reduzierung deren Breite auf unter 3 m sowie wesentliche Änderungen von Pflanzauflagen.
- (3) Dem Ausschuss für Stadtentwicklung, Planung und Denkmalpflege werden in nichtöffentlicher Sitzung vor Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens alle Bauvorhaben im Außenbereich gemäß § 35 Baugesetzbuch schriftlich zur Kenntnis gegeben.
- (4) Denkmalschutz und Denkmalpflege
1. Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Planung und Denkmalpflege wird, Bezug nehmend auf § 23 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz, als zuständiger Ausschuss für Denkmalpflege bestimmt.

Er entscheidet über die Eintragung von Denkmälern in die Denkmalliste sowie deren Löschung.

In diesem Zusammenhang trifft er auch die Entscheidung über evtl. Widerspruchsverfahren.

Soweit Denkmäler von besonderem kulturhistorischen Wert sind bzw. Bau- und Baudendenkmäler darüber hinaus eine hervorgehobene städtebauliche Bedeutung haben, entscheidet der Ausschuss auch über die Erteilung der Erlaubnis gemäß § 9 Denkmalschutzgesetz bei Sanierungen, Restaurierungen und Instandsetzungen.
 2. Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Planung und Denkmalpflege entscheidet im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, insbesondere über:

- a) die Aufstellung und Anbringung von Denkmälern, sonstigen Kunstwerken – Kunst am Bau, Kunst im Stadtbild – sowie Gedenktafeln in öffentlichen Anlagen, auf Straßen und Plätzen, an öffentlichen Gebäuden, nach Anhörung des für das entsprechende Grundstück zuständigen Fachaus-schusses;
- b) die Gewährung von Zuschüssen zum Ankauf, zur Restaurierung etc. erhaltenswerter Gegenstände und Gebäude;
- c) die Gewährung von Zuschüssen an Denkmaleigentümer / Denkmaleigentümerinnen bei der Instandsetzung, Sanierung und Restaurierung von Denkmälern, auch im Zusammenhang mit Städtebauförderung und Dorferneuerung.

§ 10

Ausschuss für Umwelt, Grundwasser, Energie und Klimaschutz

- (1) Der Ausschuss für Umwelt, Grundwasser, Energie und Klimaschutz berät und gibt dem Rat bzw. anderen Fachausschüssen insbesondere Vorschläge über
 - a) Grundwasserangelegenheiten
 - b) Wasserhaushaltsangelegenheiten
 - Sümpfungsmaßnahmen
 - Schaffung von Wasserflächen durch Auskiesungen sowie deren Verfüllungen
 - Anlage von Feuchtbiotopen auf städtischen Flächen;
 - c) Angelegenheiten der Luftreinhaltung;
 - d) Angelegenheiten des Lärmschutzes;
 - e) Angelegenheiten der Energieversorgung;
 - f) Abgrabungsangelegenheiten;
 - g) Bauleitpläne mit besonders umweltrelevanten Inhalten;
 - h) Verkehrsplanungen mit besonders umweltrelevanten Inhalten;
 - i) Planung und Gestaltung von Naherholungseinrichtungen;
 - j) Grünordnungsplan;
 - k) Forstbetriebspläne;
 - l) Angelegenheiten der Stadtökologie
 - Begrünungsprogramme
 - Vergabe von Patenschaften an öffentlichen Grünflächen usw.
 - m) Angelegenheiten des Umwelt- und Verbraucherschutzes;
 - n) Angelegenheiten der Trinkwasserversorgung;
 - o) umweltrelevante Förderprogramme und Veranstaltungen;
 - p) Angelegenheiten des Klimaschutzes
- (2) Der Ausschuss wirkt mit bei der Planung von Ausbauprojekten, die für den Umweltschutz von besonderer Bedeutung sind.

- (3) Der Ausschuss für Umwelt, Grundwasser, Energie und Klimaschutz entscheidet über
- a) Anträge auf Änderung des Landschaftsplanes
 - b) Gewährung von Zuschüssen an Vereine und Verbände im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel.

§ 11

Ausschuss für Wirtschaftsförderung

- (1) Der Ausschuss für Wirtschaftsförderung berät und gibt dem Rat insbesondere Vorschläge für alle Maßnahmen der Wirtschaftsförderung der Stadt;
- a) Hebesatz zur Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital;
 - b) Maßnahmen zur Sicherung bestehender oder Schaffung neuer Arbeitsplätze;
 - c) Förderung der Gewerbetätigkeit der ortsansässigen Wirtschaft;
 - d) Maßnahmen zum Erhalt und / oder Erweiterung bestehender Unternehmen;
 - e) Ansiedlung neuer Unternehmen;
 - f) Entwicklung und Erschließung von Gewerbegebieten;
 - g) Verbesserung der Infrastruktur bezüglich Förderung der heimischen Wirtschaft;
 - h) Durchführung von Maßnahmen des Stadtmarketings;
 - i) Werbung, Information und Öffentlichkeitsarbeit für und über den Standort Korschenbroich;
 - j) Förderungsprogramme im Interesse der gewerblichen Wirtschaft.
- (2) Der Ausschuss für Wirtschaftsförderung entscheidet im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel über
- a) die Vergabe von Mitteln und Zuschüssen für Wirtschaftsförderungsmaßnahmen im Einzelfall bis zur Höhe von 500.000,00 Euro
 - b) Maßnahmen der örtlichen und überörtlichen Stadt- und Verkehrswerbung;
 - c) die Herausgabe von Werbe- und Informationsschriften;
 - d) Werbeveranstaltungen mit überörtlichem Charakter;
 - e) die Durchführung von Messen und die Teilnahme an Messen und Ausstellungen;
 - f) den Abschluss von Verträgen mit Werbefirmen;
 - g) Maßnahmen im Rahmen regionaler Zusammenarbeit der Region Düsseldorf / Linker Niederrhein, soweit nicht eine ausdrückliche Zuständigkeit anderer Fachausschüsse oder des Rates erforderlich ist.

§ 12

Liegenschaftsausschuss

- (1) Der Liegenschaftsausschuss berät und gibt dem Rat insbesondere Vorschläge für alle Grundstücksgeschäfte der Stadt wie z. B. Angelegenheiten des Grunderwerbs, Baulandmanagementverträge, Tausch von Grundstücken sowie Veräußerung von Grundvermögen;
- (2) Der Liegenschaftsausschuss entscheidet im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel über
 - a) Miet-, Pacht- und Nutzungsverträge der Stadt, soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt;
 - b) die Festlegung von Preisen für den Erwerb von Straßenland.

§ 13

Betriebsausschuss für den „Städtischen Entsorgungsbetrieb Korschenbroich“

- (1) Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten vor, die vom Rat zu entscheiden sind und gibt dem Rat insbesondere Vorschläge für:
 - a) die Bestellung und Abberufung der Betriebsleitung;
 - b) die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes;
 - c) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresgewinns oder die Deckung von Verlusten und die Entlastung des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin und der Betriebsleitung;
 - d) die Rückzahlung von Eigenkapital an die Stadt;
 - e) die Festsetzung der öffentlichen Abgaben;
 - f) den Abschluss von Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 500.000,00 Euro übersteigt;
 - g) das Abwasserbeseitigungskonzept;
 - h) die Angelegenheiten der Abfallentsorgung.
- (2) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschieb duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Bürgermeister / die Bürgermeisterin gemeinsam mit dem / der Vorsitzenden des Betriebsausschusses entscheiden.
- (3) Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss in Angelegenheiten, die ihm der Stadtrat ausdrücklich übertragen hat sowie in den folgenden Fällen:
 - a) Belange des Gewässer- und Hochwasserschutzes;
 - b) Stundung von Forderungen, wenn sie im Einzelfall 10.000,00 Euro übersteigen;
 - c) Erlass und Niederschlagung von Forderungen, wenn sie im Einzelfall 2.500,00 Euro übersteigen;
 - d) Zustimmung zu Mehrausgaben gemäß § 16 Abs. 3 EigVO, die 10.000,00 Euro überschreiten;
 - e) Vorschlag eines Wirtschaftsprüfers / einer Wirtschaftsprüferin bzw. einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für die Jahresabschlüsse;

- f) Stellungnahme zu Weisungen des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin in den Fällen des § 7 der Betriebssatzung für den Städtischen Abwasserbetrieb sowie des § 7 der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb "Stadtpflege".

§ 14

Zuständigkeiten des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin

- (1) Angelegenheiten, deren Übertragung nach gesetzlichen Vorschriften – insbesondere § 41 Abs. 1 Satz 2 GO NRW – nicht ausgeschlossen ist und die weder nach der Hauptsatzung noch nach der Zuständigkeitsordnung in die Zuständigkeit des Rates oder der Ausschüsse fallen, gelten als auf den Bürgermeister / die Bürgermeisterin übertragen.
- (2) Über die dem Bürgermeister / der Bürgermeisterin obliegenden Aufgaben für Geschäfte der laufenden Verwaltung hinaus werden dem Bürgermeister / der Bürgermeisterin folgende Entscheidungsbefugnisse erteilt:
 - a) die Entscheidung über das Vorliegen eines wichtigen Grundes nach § 29 Abs. 2 GO NRW;
 - b) die Heranziehung zu Gebühren, Beiträgen und Steuern aufgrund der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen;
 - c) die Entscheidung über Stundungen, Niederschlagungen und Erlass von Gebühren, Beiträgen und Steuern sowie sonstiger Geldforderungen
 - d) Stundungen bis zu einer Höhe von 10.000,00 Euro
 - e) Niederschlagungen und Erlass bis zu einer Höhe von 10.000,00 Euro;
 - f) Widersprüche in Selbstverwaltungsangelegenheiten nach § 73 Abs. 1 Nr. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung, soweit nicht nach sonstigen gesetzlichen Bestimmungen eine andere Zuständigkeit gegeben ist;
 - g) die Festsetzung von Zwangsgeldern sowie die Anordnung von Ersatzvornahmen;
 - h) Entscheidungen in den Fällen des Landesbeamtengesetzes und der beamtenrechtlichen Nebengesetze, in denen die oberste Dienstbehörde zuständig ist, ihre Befugnisse aber auch nachgeordneten Behörden übertragen kann, soweit nicht die Zuständigkeit des Rates gegeben ist;
 - i) Vergabe von Aufträgen im Rahmen des Haushaltsplanes, soweit nicht die Zuständigkeit eines Fachausschusses gegeben ist;
 - j) die Entscheidung über die Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Gesamtbetrag von 10.000,00 Euro je Ansatz innerhalb eines Produktes trifft der Kämmerer / die Kämmerin.
- (3) Der Rat kann sich jederzeit im Einzelfall vorbehalten, über eine auf den Bürgermeister / die Bürgermeisterin übertragene Angelegenheit zu entscheiden.

**§ 15
In-Kraft-Treten**

Diese Zuständigkeitsordnung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zuständigkeitsordnung vom 22.10.2014 außer Kraft.

Korschenbroich, 29.11.2019

M. Venten
Bürgermeister